



Inhalt

1. Stadt Gröningen: Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt zur Planfeststellung des Rahmenbetriebsplanes Fortführung des Hartsteintagebaus Dönstedt-Eiche

2. Verbandsmeinde Flechtingen: Öffentliche Bekanntmachung 6. Änderung Flächennutzungsplan, Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss + frühzeitige öffentliche Beteiligung
3. Impressum

Stadt Gröningen

Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 - Besondere Verfahrensarten zur Planfeststellung des Rahmenbetriebsplanes Fortführung des Hartsteintagebaus Dönstedt-Eiche

Gemäß § 5a Bundesberggesetz (BBergG) sowie § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 74 Abs. 4 und Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird bekannt gegeben:

Die Norddeutsche Naturstein GmbH, im Folgenden als Antragstellerin bezeichnet, beabsichtigt am Vorhabenstandort Dönstedt-Eiche eine Fortführung der Gewinnung von Hartgestein auf einer Gesamtantragsfläche von 99,6 ha. Davon entfallen 25,1 ha auf eine Flächenneuanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung. Auf weiteren 62,8 ha ändert sich die Herrichtungsplanung und auf einer Fläche von 28,6 ha erfolgt eine Vertiefung im Bestandtagebau. Zudem werden 11,7 ha der Gesamtantragsfläche für Randstreifen und Flächen für naturschutzrechtliche Maßnahmen genutzt. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens erfolgt auf 19,3 ha eine Waldumwandlung. Die Laufzeit des Vorhabens beträgt 35 Jahre. Nach Abschluss der Gewinnungstätigkeit entsteht ein Gewässer. Das Vorhaben umfasst neben der Erweiterung des bestehenden Hartsteintagebaus Dönstedt-Eiche auch die auf Grund der mit dem Vorhaben verbundenen naturschutzrechtlichen Eingriffswirkungen erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Antragstellerin legte hierfür dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) mit Schreiben vom 28.05.2020 einen Rahmenbetriebsplan zur Planfeststellung vor.

Die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens erfolgte nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Das LAGB ist die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Nach Beendigung der Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet und Ablauf der Einwendungsfrist fand die Online-Konsultation vom 08.07.2021 bis 21.07.2021 statt.

Auf Antrag vom 28.05.2020 hat das LAGB mit Bescheid vom 24.01.2022, Az.: 33-05120-5102-900/2022, den vorzeitigen Beginn zugelassen.

Mit Bescheid des LAGB vom 12.10.2022, Az. 33-05120-5102-16364/2022, wurde der Rahmenbetriebsplan für das Vorhaben Fortführung des Hartsteintagebaus Dönstedt-Eiche gem. §§ 52 Abs. 2a und 57a bis 57c Bundesberggesetz (BBergG) zugelassen.

Auszug aus dem verfügbaren Teil der Zulassungsentscheidung:

Der Rahmenbetriebsplan der NNG Norddeutsche Naturstein GmbH für das Vorhaben „Fortführung des Hartsteintagebaus Dönstedt-Eiche“ vom 28.05.2020 wird gemäß §§ 52 Abs. 2a und 57a bis 57c BBergG festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die Fortführung der Rohstoffgewinnung im Hartsteintagebau Dönstedt-Eiche auf einer Gesamtantragsfläche von 99,6 ha, davon 25,1 ha für eine Flächenneuanspruchnahme. Auf 62,8 ha erfolgt eine Veränderung der Herrichtungsplanung (davon 28,6 ha Vertiefung). Zudem werden 11,7 ha der Gesamtantragsfläche für Randstreifen und Flächen für naturschutzrechtliche Maßnahmen genutzt. Nach Abschluss der Gewinnungstätigkeit entsteht ein Gewässer mit einer Größe von 56 ha.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss werden zudem die Wiedernutzbarmachung aller bergbaulich in Anspruch genommenen Flächen sowie die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich aller mit dem Vorhaben in unmittelbarem Zusammenhang stehenden bergbaulichen Arbeiten und Maßnahmen geregelt. Der Planfeststellungsbeschluss ist nach Maßgabe der gemäß A. II. festgeschriebenen Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen oder abweichende Nebenbestimmungen ergeben. Die unter A. III. aufgeführten Nebenbestimmungen sind umzusetzen. Die Hinweise unter A. IV. sind zu berücksichtigen.

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz – StandAG) im Einvernehmen mit dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE).

Dieser Beschluss gilt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Antragstellerin.

Die Entscheidung ergeht nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 75 Abs. 1 VwVfG im Hinblick auf alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belange einschließlich der von dem Planfeststellungsbeschluss konzentrierten öffentlich-rechtlichen Entscheidungen. Dazu zählen natur- und artenschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen sowie forstrechtliche, wasserrechtliche und denkmalrechtlich Genehmigungen.

Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält die verbindliche Feststellung der Vereinbarkeit des im Rahmenbetriebsplan dargestellten Vorhabens mit den anzuwendenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Er entfaltet jedoch keine enteignungsrechtliche Vorwirkung. Mit dieser Entscheidung werden daher keine privatrechtlichen Befugnisse, insbesondere keine Befugnisse zur Inanspruchnahme fremden Eigentums ohne Zustimmung der Eigentümer bzw. sonstiger Nutzungsberechtigter übertragen.

Hinweise zur Zulassungsentscheidung:

Die Zulassungsentscheidung enthält Nebenbestimmungen.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Zulassungsentscheidung ist angeordnet.

Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist Bestandteil des Beschlusses.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Zulassungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg erhoben werden.

Hinweise zur Auslegung der Entscheidung:

Gemäß § 1 Nr. 6 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) sind die Vorschriften des PlanSiG auf das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren anwendbar. Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie wird die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses sowie des festgestellten Rahmenbetriebsplans gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 PlanSiG i.V.m. § 27a Abs. 1 S. 2 VwVfG durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Planfeststellungsbeschluss sowie der festgestellte Rahmenbetriebsplan stehen in der Zeit vom

10.01.2023 bis einschließlich 23.01.2023

auf der Internetseite des LAGB unter <https://lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/doenstedt-eiche/> oder über die Homepage des LAGB <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/> und dort über den Pfad „Service → Bekanntmachungen → Doenstedt-Eiche“ zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Als zusätzliches Informationsangebot werden jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses zusammen mit einer Ausfertigung des festgestellten Rahmenbetriebsplanes gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG in den nachstehend aufgeführten Auslegungsstellen in der Zeit vom

10.01.2023 bis 23.01.2023 (jeweils einschließlich)

während der angegebenen Zeiten unter Beachtung der jeweils gültigen allgemeinen Abstands- und Hygienevorschriften zur Einsichtnahme ausgelegt. Ggf. erfordert die Einsichtnahme in die Unterlagen eine vorherige telefonische Terminabsprache.

- **Verbandsgemeinde Westliche Börde / Stadt Gröningen,**
Marktstraße 7, 39397 Gröningen
- Montag: 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr
- Dienstag: 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr
- Mittwoch: geschlossen
- Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Freitag: geschlossen
- (telefonische Terminvereinbarung ist möglich)

Während der Einsichtnahme sind die allgemeinen Hygieneregeln der aktuellen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Sollte es infolge der COVID-19-Situation während der Auslegung der Unterlagen zu einer vollständigen Schließung von Auslegungsstellen für den Publikumsverkehr kommen oder der Zugang zu Auslegungsstellen einzelnen Personen aus sonstigen pandemiebedingten Gründen untersagt sein, wird als weiteres zusätzliches Informationsangebot im vorgenannten Zeitraum gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG der Versand der Unterlagen auf einem USB-Stick angeboten. Wenn Sie dieses Angebot nutzen wollen, können der Planfeststellungsbeschluss zusammen mit dem festgestellten Rahmenbetriebsplan unter poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de oder telefonisch unter 0345 / 13197-0 angefordert werden.

Mit dem Ende der zweiwöchigen Veröffentlichung im Internet gelten die Entscheidungen den Betroffenen gegenüber als bekannt gegeben.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss darüber hinaus von den Betroffenen beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, An der Fliederwegkaserne 13 in 06130 Halle (Saale) schriftlich oder elektronisch (poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de) oder telefonisch unter 0345 / 13197-0 angefordert werden (§ 74 Absatz 5 Satz 4 VwVfG).

Diese Bekanntmachung ist im Internet unter <https://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> abrufbar.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das LAGB erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Die Datenschutzerklärung des LAGB finden Sie unter https://lagb.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/LaGB/bergwesen/pdf/LaGB_Datenschutzerklaerung_2019.pdf oder über die Homepage des LAGB <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/> und dort über den Pfad „Bergbau → Besondere Verwaltungsverfahren → Datenschutzerklärung“.

Gröningen, den 12.12.2022

Brunner
Bürgermeister
Stadt Gröningen

Verbandsgemeinde Flechtingen

Amtliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Flechtingen

über den Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Flechtingen

Der Verbandsgemeinderat Flechtingen hat in seiner Sitzung am 12.07.2022 den Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Flechtingen beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Änderung der Darstellung der baulichen Nutzung in Sonderbaufläche Photovoltaik (S). Das Änderungsverfahren erfolgt gem. § 8 Abs.3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren zum Verfahren des Bebauungsplans „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik südlich des Rastplatzes Lorkberg bei Uhrleben“. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Uhrleben.

Lage des Änderungsbereiches



ALK/TK10 /10/2013 © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/) / A18/1-17108/2010

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet durch Auslage des Vorentwurfs der Planung

vom 02.01.2023 bis einschl. 03.02.2023

im Bauamt der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 11 - 15, 39345 Flechtingen, Zimmer Bauleitplanung zu folgenden Zeiten statt:

Montag, Dienstag und Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und zusätzlich Dienstag	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Flechtingen unter www.vg-flechtingen.de - Punkt Flächennutzungsplan – 6. Änderung Flächennutzungsplan.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie über die sich wesentlich unterscheidenden Lösungen, die für die Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, informieren.

Während der Auslegungsfrist wird Ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu den Planungen zu äußern. Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann unter Angabe des Planverfahrens und des Absenders während der Auslegungsfrist mündlich zu Protokoll bzw. als förmliches Schreiben an folgende Anschrift eingereicht werden:

Verbandsgemeinde Flechtingen
Bauamt
Lindenplatz 11 - 15
39345 Flechtingen

oder per Email an: info@vg-flechtingen.de

Sollten im angegebenen Zeitraum Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort bestehen, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen wurden, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungs-sicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 20.05.2020 in der aktuellen Fassung im Internet. Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 039054 / 986138, Ansprechpartner Frau Cieslik) ist eine Einsichtnahme im Bauamt der Verbandsgemeinde Flechtingen möglich.

Flechtingen, den 07.12.2022

Tim Krümming
Bürgermeister der Verbandsgemeinde Flechtingen



Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den Wochenspiegel und General-Anzeiger Landkreis Börde
Büro Landrat
Redaktion/Bezug: Veröffentlichung unter www.landkreis-boerde.de
Internet: